



Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	6.791.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.024.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-232.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	5.890.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	6.337.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-446.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.113.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.348.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-234.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	3.630.000 EUR
--	---------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000 EUR
---	-------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 365 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 390 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 18,293 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Wertgrenzen

1. Als Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt ab einem Wert von 5.000 EUR einzeln darzustellen sind.
2. Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 4 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt diese Erheblichkeitsgrenze auch für Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 30.000 EUR nicht übersteigen.

3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.



Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen: Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

2. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen: Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
3. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen: Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes einseitig deckungsfähig.

4. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Zweckbindung getroffen: Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushalts – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – erhöhen die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

5. Gemäß § 15 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Übertragbarkeit getroffen:

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind auch dann ganz oder teilweise übertragbar, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

6. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezüglich Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
7. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Produktkonten möglich. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungsring ohne Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu gewährleisten.



Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.986.943 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.379.622 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 18.767.812 EUR

Insel Poel, den 26.03.2026

Ort, Datum



1. stellvertretende
Bürgermeisterin



Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Teilen sind am 26. März 2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen on Höhe von 3.630.000 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 31.03.2026 bis Mittwoch, den 22.04.2026 während der Öffnungszeiten in der Kämmerei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeindezentrum 13 in 23999 Insel Poel OT Kirchdorf öffentlich aus.

1. stellvertretende
Bürgermeisterin

Die Bekanntgabe erfolgt im Internet unter www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen am 27.03.2026.